

# **Vollversammlungsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck**

vom 04.02.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.09.2017

Tag der Bekanntmachung im NBL.: 01. März 2010, S. 6

Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. MBWK Schl.-H. 2017) S. 76

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 04.02.2010

Aufgrund des § 72 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243, 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 292) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Musikhochschule Lübeck vom 19.01.2010 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 02.02.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1	Einberufung einer Vollversammlung
§ 2	Beschlussfähigkeit
§ 3	Beschlüsse der Vollversammlung
§ 4	AStA und StuPa
§ 5	Leitung einer Vollversammlung
§ 6	Änderung der Vollversammlungsordnung
§ 7	Inkrafttreten

### **§ 1 Einberufung einer Vollversammlung**

(1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament (StuPa) der Musikhochschule Lübeck kann bis zu zwei Vollversammlungen im Semester einberufen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck kann eine außerordentliche Sitzung des StuPa anberaumt werden.

(2) Die Einberufungsfrist für eine Vollversammlung beträgt 8 Tage.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das StuPa abweichend von Absatz 2 auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.

(4) <sup>1</sup>Während der Vollversammlung und der Zeit, die zum Versammeln der Studierenden benötigt wird, finden keine Lehrveranstaltungen statt. <sup>2</sup>Spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Vollversammlung ist die Zentrale Hochschulverwaltung über die Durchführung der Vollversammlung schriftlich zu informieren.

### **§ 2 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. <sup>2</sup>Die Anwesenheit ist namentlich zu protokollieren.

### **§ 3 Beschlüsse der Vollversammlung**

(1) Gegenstand der Beschlüsse dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Organe der Studierendenschaft sind.

(2) Eine Vollversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Beschlüsse werden dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem StuPa bekannt gegeben.

#### **§ 4 AStA und StuPa**

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des AstA sowie der Präsident/ die Präsidentin und ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin des StuPa müssen an einer Vollversammlung teilnehmen und sind auskunftspflichtig.

#### **§ 5 Leitung einer Vollversammlung**

Eine Vollversammlung wird, bis von der Vollversammlung selbst eine Leitung bestimmt wird, durch den Präsidenten/ die Präsidentin des StuPa geleitet.

#### **§ 6 Abschlussbestimmung**

Diese Vollversammlungsordnung kann nur durch Beschluss des StuPa mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder geändert werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

1Diese Vollversammlungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2Damit tritt die vorherige Vollversammlungsordnung (Satzung) vom 4. Oktober 1995 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Lübeck, den 04.02.2010

Dorothea Keiter

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck